

Die nach §. 7. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 zu erlassende königliche Verordnung, welche bestimmt ist, die auf die einzelnen der sechs östlichen Provinzen beziehungsweise die einem besonderen Grundsteuersysteme unterliegenden ständischen Verbände entfallenden Grundsteuerhauptsummen festzustellen und die nach Vorstehendem getroffenen Anordnungen behufs Vorbereitung der provisorischen Untervertheilung und Erhebung derselben zu sanktioniren, liegt im Entwurfe vor und wird sogleich nach der definitiven Feststellung der Klassifikationsstarife durch die Centralcommission, Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Genehmigung und Vollziehung unterbreitet werden.

Um das nach der Gesetzgebung vom 21. Mai 1861 für die sechs östlichen Provinzen des Staats ausgeführte Grund- und Gebäudesteuerveranlagungswerk lebensfähig zu erhalten, bedarf es der Ueberwachung und Handhabung durch ein technisch qualifizirtes Beamtenpersonal, wie es für die beiden westlichen Provinzen bereits besteht und sich in seinen Erfolgen für die Erhaltung des dortigen Grundsteuerekatasters bewährt hat. Die hierdurch bedingte beziehungsweise Neugestaltung der Grundsteuerverwaltung in den gedachten Provinzen ist vorbereitet und wegen der Berufung des dazu erforderlichen Beamtenpersonals, welche zunächst nur kommissarisch erfolgen kann, das Erforderliche eingeleitet, hierdurch aber die Möglichkeit gewonnen worden, die zur Zeit bestehende Veranlagungsorganisation mit wenigen Ausnahmen bis zum Schlusse dieses Jahres entbehrlich zu stellen und nach und nach aufzulösen, dergestalt, daß die neu zu schaffende Einrichtung sogleich an deren Stelle treten und ihr sowohl die Ausführung der alsdann noch rückständigen Untervertheilungsarbeiten, als die Sorge für die Erhaltung und Fortführung des gewonnenen Veranlagungsmaterials übertragen werden kann.

Endlich sind auch die zur Ausführung der gedachten, die provisorische Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuerhauptsummen regelnden königlichen Verordnung erforderlichen vorläufigen Anweisungen:

1. für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer,
2. für das Verfahren bei Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten,

sowie eine vorläufige Geschäftsanweisung für die anzustellenden Fortschreibungsbeamten nach vorheriger Berathung mit den Regierungen und Bezirkskommissarien bereits entworfen und wird deren Erlaß sogleich nach dem Erscheinen der gedachten königlichen Verordnung erfolgen.

Für die beiden westlichen Provinzen, woselbst die Untervertheilung der festgestellten Grundsteuerhauptsummen auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften in Gemäßheit des §. 9. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 nach den Unterlagen des bestehenden Grundsteuerekatasters mit den durch königliche Verordnung nach Anhörung der Provinziallandtage zu bestimmenden Maßgaben erfolgen soll, ist der hier ausgearbeitete Entwurf der beschriebenen königlichen Verordnung zunächst den Landtagen der Provinzen Rheinland und Westfalen zur Begutachtung vorgelegt worden und wird derselbe nach erfolgter Einsicht und Berücksichtigung der Ergebnisse der letzteren Sr. Majestät dem Könige seiner Zeit gleichfalls zur Allerhöchsten Vollziehung unterbreitet werden.

Berlin, im November 1864.